

Dienstvertrag

zwischen der **Jagdgenossenschaft** _____, vertreten durch
den Jagdvorsteher, Herrn _____

und

Herrn _____, geboren am _____ in
_____, wird folgender Dienstvertrag geschlossen.

§1 Jagdnutzung im Jagdrevier _____

1. Die Jagdgenossenschaft _____ lässt gemäß Beschluss der Ver-
sammlung der Jagdgenossen vom _____ die Jagd in den Jagdbögen
_____ für eigene Rechnung durch einen angestellten Jäger ausüben.
2. Das Jagdrevier ist in dem beiliegenden Lageplan (mit eingezeichneten Revier-
grenzen), der Bestandteil dieses Vertrages ist, dargestellt.

§2 Anstellung eines Jägers

Herr _____ wird als Jäger für dieses Revier angestellt.
Der Jagdschein des Herrn _____ trägt die Nr. _____.

§3 Beginn und Dauer des Vertrages

1. Dieser Vertrag beginnt am _____ und endet am _____. Er verlängert sich
jeweils um ein Jahr, sofern er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Ver-
trages von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird. Die ersten sechs
Monate gelten als Probezeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Mo-
natsende.
2. Der Vertrag erlischt sofort
 - a) unter den § 13 BJagdG/ Art. 19 BayJG genannten Voraussetzungen oder
 - b) wenn keine Jagdhaftpflichtversicherung besteht (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG).
3. Ein Rücktritt vom Vertrag oder seine Kündigung vor Aufnahme der Tätigkeit sind
ausgeschlossen.

§4 Aufgaben des Jägers

1. Der angestellte Jäger ist Erfüllungsgehilfe für die Jagdausübung der Jagdgenossenschaft. Das Jagdausübungsrecht verbleibt bei der Jagdgenossenschaft.
2. Der Jäger hat insbesondere
 - a) ein Vorschlagsrecht für die Aufteilung des Gesamtreviers in Pirschbezirke;
 - b) ein Vorschlagsrecht für die Ausgabe von Erlaubnisscheinen und die Belegung der einzelnen Pirschbezirke;
 - c) den bestätigten oder festgesetzten Abschussplan für Rehwild zu erfüllen; der Jagdvorstand kann ihm hierfür Weisungen erteilen;
 - d) auf die Erfüllung des bestätigten oder festgesetzten Abschussplanes hinzuwirken;
 - e) Futtermittel (Raufutter) zu beschaffen und die Wildfütterung in Notzeiten gem. Art. 43 BayJG durchzuführen. Hierbei ist der Jäger an die Weisungen des Jagdvorstandes gebunden;
 - f) Trophäen im Auftrag der Jagdgenossenschaft auf der Hegeschau vorzulegen;
 - g) außergewöhnliche Vorkommnisse im Jagdrevier dem Jagdvorstand unverzüglich mitzuteilen;
 - h) Wildverbisschutzmaßnahmen im Einvernehmen oder auf Anordnung des Jagdvorstandes unter Einbeziehung der Erlaubnisscheininhaber zu organisieren. Anfallende Materialkosten trägt die Jagdgenossenschaft.

§5 Rechte und Pflichten des Jägers

1. Zur ordnungsgemäßen Bejagung und zur Erfüllung des Abschussplanes bedient sich der angestellte Jäger der Mithilfe der von der Jagdgenossenschaft zugelassenen Erlaubnisscheininhaber.

Die Mithilfe anderer Personen ist zulässig.

2. Mit Beginn eines jeden Jagdjahres hat der Jäger dem Jagdvorsteher einen gültigen Jagdschein vorzulegen.
3. Der Jäger verpflichtet sich, alle übertragenen Arbeiten ordnungsgemäß und pünktlich auszuführen, alle Werte der Jagdgenossenschaft zu schonen und pfleglich zu behandeln, allen Schaden nach besten Kräften von der Jagdgenossenschaft abzuwehren, sowie über alle betrieblichen Vorgänge und Angelegenheiten, von denen er Kenntnis erlangt, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu berichten.

nisses Stillschweigen zu bewahren. Das Stillschweigen gilt nicht für Verstöße gegen geltendes Recht (z.B. Jagd-, Tierschutzgesetz).

4. Der Jäger trägt dafür Sorge, dass durch die Erstellung der Jagdeinrichtungen die Belange der Grundeigentümer gewahrt werden. Im Zweifel entscheidet der Jagdvorstand.

§6 Vergütung, Kosten

1. Der angestellte Jäger erhält für seine Tätigkeit u. seinen Aufwand eine Aufwandsentschädigung.
2. Wildschaden, Kosten von Raufutter sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft trägt die Jagdgenossenschaft.

§7 Versicherungen

Eine Versicherung für Unfälle (Berufsgenossenschaft) wird von der Jagdgenossenschaft abgeschlossen.

§8 Abschussplanerfüllung, Jagderlaubnisscheine

1. Sollte unter dem Einfluss des angestellten Jägers der geforderte Abschuss bis zum 31. Dezember jeden Jahres nicht zu mindestens 90 % erfüllt sein, so kann die Jagdgenossenschaft andere Maßnahmen zur Erfüllung des Abschussplanes durchführen.
2. Bei der Erteilung von Jagderlaubnisscheinen berät der angestellte Jäger die Jagdgenossenschaft.

§ 9 Außerordentliche Kündigung

1. Die Kündigung dieses Vertrages ist ohne Einhaltung einer Frist zulässig, wenn der angestellte Jäger trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung durch den Jagdvorstand
 - a) gegen die Jagdgesetze oder
 - b) gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.
2. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.

§10 Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
Sollten Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen rechtsunwirksam sein, so wird der Bestand dieses Vertrages im Übrigen davon nicht berührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch sinngemäß entsprechende, rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

_____, den _____

Angestellter Jäger

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft

Stellvertreter

1. Beirat

2. Beirat